

**Zeitschrift:** Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

**Herausgeber:** Schweizerische Stiftung Für das Alter

**Band:** 7 (1929)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

menes Geschenk betrachtet sie auch die Altersrente, die sie jeden Monat auf dem Münsterplatz holen darf.

Ebenso ergeht es der großen Zahl der Greise und Greisinnen, die alle mit gleich dankbarem Herzen die wohltuende Gabe der Altersrente entgegennehmen.

## *Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.*

### **Städtische Altersbeihilfe in Zürich.**

Am 1. September 1929 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich mit seltener Einmütigkeit — 20,364 Ja gegen 1706 Nein — dem Antrag der Behörden zugestimmt, auf den 1. Januar 1930 nach dem Vorbild des Kantons Basel-Stadt eine Altersbeihilfe aus öffentlichen Mitteln einzuführen. Einzelpersonen, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, erhalten bei einem Vermögen von höchstens Fr. 15,000 und einem Jahreseinkommen bis zu Fr. 1000 eine jährliche Altersbeihilfe von Fr. 480, bei einem Einkommen von Fr. 1001—1500 Fr. 360. Zusammenlebende Ehepaare erhalten, wenn der Mann das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, bei einem Vermögen von höchstens Fr. 15,000 und einem Einkommen bis zu Fr. 1000 eine Altersbeihilfe von Fr. 660, bei einem Einkommen von Fr. 1001—1500 Fr. 480, bei einem Einkommen von Fr. 1501—2000 Fr. 300. Um die Altersbeihilfe zu erhalten, ist eine vorausgehende, ununterbrochene Niederlassung erforderlich, welche für Stadtbürger 3, Kantonsbürger 10, übrige Schweizerbürger 15 und Ausländer 20 Jahre beträgt. Personen, die dauernd vom Fürsorgeamt unterhalten werden, haben keinen Anspruch auf die Altersbeihilfe.

Aus der von Stadtrat J. Gschwend, Vorstand des Wohlfahrtsamtes, verfaßten Weisung verdienen die anerkennenden Worte festgehalten zu werden, welche der Tätigkeit der Stiftung gewidmet sind: „Neben der gemeindlichen Fürsorgetätigkeit ist auch die private, namentlich diejenige der Stiftung „Für das Alter“, zu erwähnen, bei der aber das Maß der Hilfeleistung durch die zur Verfügung stehenden Mittel beschränkt ist. Insbesondere das segensreiche Wirken der Stiftung „Für das Alter“ hat in eindrucklicher Weise gezeigt, wie groß die Not der alten Leute vielfach ist und wie wenig diese stille Armut nach außen

in Erscheinung tritt.“ Und weiter unten: „In diesem Zusammenhang mag auch noch das künftige Verhältnis zur Stiftung „Für das Alter“, die bekanntlich seit mehr als zehn Jahren sich die Unterstützung bedürftiger alter Leute zur Aufgabe macht, abgeklärt werden. Ihre aus alljährlichen Sammlungen und weiteren Zuwendungen fließenden Mittel verwendet sie ausschließlich für diesen wohltätigen Zweck. Dabei ergaben sich wegen der großen Zahl von Bedürftigen im Einzelfall nur bescheidene Unterstützungen und diese kamen zudem nur solchen zugute, für deren Unterhalt nicht von der Armenpflege gesorgt wurde. Im Jahre 1928 flossen der Stiftung aus der Stadt Zürich Fr. 181,448 zu; für im Gemeindegebiete wohnende Schützlinge hat sie Fr. 181,674 aufgewendet. Eine gemeindliche Altersbeihilfe im vorgesehenen Rahmen wird aber die bisherige Tätigkeit der Stiftung nicht zu ersetzen vermögen. Wohl wird eine gewisse Zahl von Personen, die von der Stiftung unterstützt werden, in den Genuß der gemeindlichen Altersbeihilfe treten und damit die Stiftung entlasten; ein anderer Teil dürfte aber unter der Fürsorge der Stiftung bleiben. Die Voraussetzungen für die Genußberechtigung in der gemeindlichen Altersbeihilfe mußten nämlich in bezug auf die Niederlassungsdauer und die Einkommensverhältnisse der über 65 Jahre alten Personen ziemlich stark eingeengt werden, so daß der Stiftung noch ein weites Arbeitsfeld verbleiben wird. Unter diesen Umständen wäre es nicht gerechtfertigt, von der Stiftung die Abtretung des gesamten Sammlungsergebnisses oder eines Teils desselben zu begehren. Eine solche Maßnahme würde das Ergebnis der Sammlung ungünstig beeinflussen, die Gebefreudigkeit vermindern. Zudem ist auf den kantonalen (schweizerischen! Die Red.) Charakter der Stiftung hinzuweisen. Sie verwendet die aus dem ganzen Kantonsgebiet eingehenden Spenden ohne Rücksicht auf eine gemeindliche Abgrenzung und es ist keine Unbilligkeit gegenüber den wohlhabenden Gemeinwesen, wenn ein Überschuß der Einnahmen zum Wohle von anderswo niedergelassenen Bedürftigen Verwendung findet. Im Kanton Basel-Stadt, wo die gemeindliche Altersbeihilfe seit 1926 besteht, hat die Stiftung ihre Tätigkeit fortgesetzt und ihre Einnahmen aus Sammlungen sogar zu erhöhen vermocht. An den Staat liefert sie nichts ab, unterstützt aber auch keine Personen, die der staatlichen Altersbeihilfe teilhaftig sind. Allerdings bestehen in

Basel insofern etwas andere Verhältnisse, als für die staatliche Altersbeihilfe die Zurücklegung des 70. Altersjahres Voraussetzung ist, während die Stiftung sich schon mit den über 65 Jahre alten Personen befaßt."

Die wohlwollende Einstellung von Stadtrat Gschwend gegenüber der Stiftung kommt in der von ihm im „Volksrecht“ veröffentlichten Artikelserie über „Die städtische Altersbeihilfe“, welche in der Hauptsache den Wortlaut der Weisung des Stadtrates wiedergibt, in folgendem Zusatz zum Ausdruck: „Die Stiftung ‚Für das Alter‘ wird ihre aner kennenswerte Tätigkeit weiter ausüben. Wir wollen gerne hoffen, daß nicht nur eine gleichbleibende, sondern eine e r h ö h t e Gebefreudigkeit, vor allem der finanziell gut situierten Kreise, der Stiftung die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern vermöge!“

### *Kantonalkomitees - Comités cantonaux*

**Appenzell I.-Rh.** Alljährlich veröffentlicht der rührige Kassier des Kantonalkomitees, Leo Linherr, einen ausführlichen Jahresbericht in der Lokalpresse. Dieses Jahr ist er besonders gründlich ausgefallen, gibt er doch eingehende Auskunft über die Entwicklung der Sammlungsergebnisse und der Unterstützungen, über das Wachstum des Altersheim-Baufonds, die Abgabe an die Zentralkasse und die Auslagen des kantonalen Komitees im ersten Jahrzehnt seiner erfolgreichen Tätigkeit. Trotz der langen Zahlenreihen ist der Bericht sehr kurzweilig und erfüllt seinen Zweck, aller Gattig Leser für die vom Kantonalkomitee geleistete Arbeit einzunehmen.

**Bern.** Der Bericht des Vereins für das Alter im Kanton Bern über seine Tätigkeit vom April 1928 bis April 1929, der in der Hauptversammlung vom 30. April 1929 vom verdienten Präsidenten, Pfarrer H. Waeber in Bern, abgelegt worden und seither im Druck erschienen ist, hebt als wichtigstes Ereignis die Annahme des Gesetzes betreffend das Salzregal durch das Berner Volk am 3. März 1929 hervor, laut welchem dem Verein aus dem Ertrag des Salzverkaufs jährlich, wenn möglich, Fr. 100,000 zugewendet werden sollen. Diese Subvention setzt den Verein in den Stand, die Zahl der Rentenbezüger zu vergrößern. Auch fördert sie die Gründung von